

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Notizen, meistens aus dem zweiten Decenio seit
Erbauung der Residenz Karlsruhe Anno 1715**

Oelenheinz, C. F.

Karlsruhe, 1901

No. 5c. Bericht des Oberbeamten Günzer de Dato Carlsruh den 14ten
Januar 1720 den Vollzug der Verpflichtungen der Bürger betr. und die
Einsendung einer Tabelle über dieselbe mit Vorschlägen wie ...

[urn:nbn:de:bsz:31-51967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51967)

Hierauf ist folgende höchste Resolution gefaßt worden:

Resolutio S^{mt.}

Wird hierauf dem Oberamt beditten daß es diejenige, so den Eyd der Treue noch nicht abgelegt solchen annoch præstiren laßen, und hiernächst cum remissione hujus eine designation aller sich dermalen würklich dahier enthaltenden Burger ein-
senden soll.

Carl.

Weiterer Bericht des Oberbeamten Günzer
de dato Carlruhe den 14^{ten} Junii 1720.

S. S.

Siebey kommt die von Ewer Hochfürstl. Durchfl. verlangte Tabelle der allhiefigen Burgererschaft so remittire anbey auch denjenigen unterthänigste Berichte, auf welchen Ewer gnädigt decrediret, daß diejenigen Burger welche annoch den Burger Eyd nicht abgeschworen selbigen abzuschwören hatten welchem, zu unterthänigste Folge unter 733 curr. ein Genüge geleistet worden und die Burgererschaft, welche noch nicht beeyndigt war, würklich verpflichtet worden. Wie Ewer ic. aus obgenannter Tabelle genugsam ersehen werden, daß die auf beigelegter Specification bezeichneten Bedienten und Burger, welche modellmäßige Häuser zu stellen versprochen, bis anhero, ob ihnen schon die Plätze angewiesen sind, nicht gebaut und dadurch ihrem Versprechen kein Genüge gethan; also Ewer Gnade mißbraucht. Als wäre ich des unterthänigen Dafürhaltens, es möchte diesen bis auf den May Monath ihr Haus unter Dach zu bringen, Platz gegeben und ihn anbei beditten, daß soferne obgemelten Majo Ewer Befehl und ihrem unterthänigsten Versprechen nicht adimpliret seyn wird, ihn nicht nur ihre Plätze genommen werden sondern auch wegen ihrer Trech und Bosheit ein Jeder mit einer Strafe von 150 fl belegt werden sollte, jedoch alles ohne unterth. Maaßgab als ich bin.

S. S.

Specification

Derjenigen Bürgere, welche noch keine Häuser gebaut und also ohne Anstandt bis zukünftigem 1^{ten} May 1720 ein jeder eines erbauet haben, oder bei unterbleiblichem Fall gestraft werden soll als:

1. Hanß Wolf Schuster, Schneider
2. Hß Wolf Schuster, Schuhmacher
3. Jacob Weylöhner
4. Johann Leonhard
5. Niclaus Conrad Rücker
6. Stefan Stiefvater
7. Johann Michael Spetheimer
8. Hofwagner Geiger
9. Melchior Greidmann
10. Andreas Sutor
11. Georg Martin Pfeifer
12. Clemens Prinz
13. Dominico Masino
14. Knopfmacher Welger
15. Tanzmeister Paret
16. H. Lenz
17. Peter Holz
18. Ferg Langenbach
19. Scheifele, Schumacher
20. Christian Zuleger
21. Hanß Brechtel
22. Sebastian Salm
23. Georg Elfe
24. Peter Pfeffer
25. Johann Boll.
26. Jakob Arbeit.

Carlsruhe den 13^{ten} Jan. 1720.